



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

225

Nr. 26 / 27. Dezember 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Stadt Ingolstadt und
der Gemeinde Wettstetten, Landkreis Eichstätt, und des Landkreises Eichstätt 226

Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
„Kreiswohnbau Altötting“ des Landkreises Altötting, der Gemeinde Garching a. d. Alz,
der Gemeinde Haiming, des Marktes Markt, der Gemeinde Mehring
und der Stadt Töging a. Inn 226

Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungs-
zentrum Oberland 230

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2020 231

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerweh-
alarmierung Erding für 2019 232

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München
für das Haushaltsjahr 2020 233

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München
für das Haushaltsjahr 2020 234

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern
für das Haushaltsjahr 2020 234

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen
am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern
– Allgemeinverfügung – 235

Nichtamtlicher Teil

Nachruf 243

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Wettstetten, Landkreis Eichstätt, und des Landkreises Eichstätt

Vom 17. Dezember 2019;
Geschäftszeichen 12.1-1402-1/18

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus der Stadt Ingolstadt, Gemarkung Etting, werden folgende Grundstücke ausgegliedert und in die Gemeinde Wettstetten, Gemarkung Wettstetten, Landkreis Eichstätt, eingegliedert:

Flurstück Nr. 801/6	20 m ²
Flurstück Nr. 801/7	8 m ²
Flurstück Nr. 803/3	509 m ²
Flurstück Nr. 820/1	20 m ²
Flurstück Nr. 820/2	184 m ²
Flurstück Nr. 820/3	10 m ²
Flurstück Nr. 820/5	426 m ²
Flurstück Nr. 820/9	98 m ²
Flurstück Nr. 893/7	<u>2.820 m²</u>
	4.095 m ²

§ 2

Aus der Gemeinde Wettstetten, Gemarkung Wettstetten, Landkreis Eichstätt, werden folgende Grundstücke ausgegliedert und in die Stadt Ingolstadt, Gemarkung Etting, eingegliedert:

Flurstück Nr. 1300/2	4.093 m ²
Flurstück Nr. 1292/33	<u>2 m²</u>
	4.095 m ²

§ 3

Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Eichstätt entsprechend geändert.

§ 4

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt wird einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen wird und eingesehen werden kann.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, 17. Dezember 2019

Maria Els
Regierungspräsidentin

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN „KREISWOHNBAU ALTÖTTING“ DES LANDKREISES ALTÖTTING, DER GEMEINDE GARCHING A. D. ALZ, DER GEMEINDE HAIMING, DES MARKTES MARKTL, DER GEMEINDE MEHRING UND DER STADT TÖGING A. INN

Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

„Kreiswohnbau Altötting“

des Landkreises Altötting,
der Gemeinde Garching a. d. Alz,
der Gemeinde Haiming,
des Marktes Markt, l,
der Gemeinde Mehring
und der Stadt Töging a. Inn

Vom 23. Oktober 2019

Der Landkreis Altötting, die Gemeinde Garching a. d. Alz, die Gemeinde Haiming, der Markt Markt, l, die Gemeinde Mehring und die Stadt Töging vereinbaren aufgrund der Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) sowie aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Name, Träger, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Altötting, der Gemeinde Garching a. d. Alz, der Gemeinde Haiming, des Marktes Markt, l, der Gemeinde Mehring und der Stadt Töging a. Inn ist ein selbstständiges Unternehmen der Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Altötting, die Gemeinde Garching a. d. Alz, die Gemeinde Haiming, der Markt Markt, l, die Gemeinde Mehring und die Stadt Töging.

(3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Kreiswohnbau Altötting“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „KWBAÖ“.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Altötting.

(5) ¹Das Stammkapital beträgt 60.000 €, in Worten sechzigtausend Euro. ²Der Landkreis Altötting, die Gemeinde Garching a. d. Alz, die Gemeinde Haiming, der Markt Markt, die Gemeinde Mehring und die Stadt Töging leisten jeweils eine Einlage in Höhe von 10.000 € auf das Stammkapital.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) ¹Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Planung, die Schaffung (u. a. durch Neubau, Änderung, Erweiterung), die Modernisierung, die Verwaltung und die langfristige Vermietung von bezahlbarem Wohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht mit angemessenem Mietwohnraum versorgen können. ²Der Landkreis Altötting beschränkt sich hier im Wesentlichen auf die Ausübung einer überörtlichen koordinierenden Funktion. ³Weiterer Zweck der Errichtung und Zurverfügungstellung von Mietwohnungen ist auch die Versorgung von Bediensteten des Landkreises Altötting sowie von Mitarbeitern von Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, mittels Belegungsrechten im Verhältnis zum Umfang seiner Beteiligung. ⁴Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend. ⁵Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); die Träger erlassen Betrauungsakte auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

(2) ¹Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient; Art. 96 GO bleibt unberührt. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, die jeweils im Eigentum eines der Träger stehenden Grundstücke zu nutzen. ²Einzelheiten der Nutzung werden jeweils durch öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vertrag bestimmt.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. ²Für den Fall dessen Verhinderung werden vom Verwaltungsrat ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsmitglieder

bestellt. ³Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) ¹Jedes Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat jeweils auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. ²Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.

(3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten diese das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich nach außen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.

(6) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. ²Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) ¹Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ²Die Städte, Märkte und Gemeinden werden jeweils durch den ersten Bürgermeister, der Landkreis Altötting durch den Landrat vertreten. ³Im Fall ihrer Verhinderung werden die ersten Bürgermeister und der Landrat durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen. ⁴Die Verwaltungsratsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss bis zu zwei sachverständige Dritte mit beratender Stimme auf die Dauer von jeweils zwei Jahren berufen, deren Wiederberufung zulässig ist; Art. 90 Abs. 3 Satz 4 Alt. 1 GO gilt entsprechend. ⁵Der Verwaltungsrat entscheidet über die Abberufung der sachverständigen Dritten auf deren Antrag hin; Art. 19 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt; Art. 50 Abs. 4 KommZG bleibt unberührt.

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Kreistag sowie dem Stadtrat bzw. Gemeinderat der Beteiligten auf deren Verlangen, darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben; die Auskunft kann auch schriftlich erfolgen.

(5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die sachverständigen Dritten gemäß Abs. 2 sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger. ⁴Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder und die sachverständigen Dritten gemäß Absatz 2 auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

(6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die sachverständigen Dritten gemäß Abs. 2 haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird. ²Die Höhe der Entschädigung soll sich an den aufgrund von Art. 20a GO bzw. Art. 14a LKRö erlassenen Entschädigungssatzungen der Träger orientieren.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
- b) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grunde der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
- c) Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, ggfs. in deren entsprechender Anwendung,
- d) Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen,
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- f) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen,
- g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
- h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger,
- i) Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 50.000 € einschließlich Umsatzsteuer überschreitet,

- j) Aufnahme von Darlehen die im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreiten, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Vorstandsmitglieder und an Bedienstete des Kommunalunternehmens,
- l) Änderung der Unternehmenssatzung,
- m) Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
- n) Abschluss und Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Zweckvereinbarungen).

(4) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats über

- a) Änderung der Unternehmenssatzung,
- b) Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
- c) Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften zur Trägerschaft und Austritt aus der Trägerschaft,
- d) Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
- e) Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens,
- f) Errichtung von und Beteiligung an anderen Unternehmen

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Träger sowie von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Art. 50 Abs. 6 Satz 3, Art. 44 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

(5) ¹Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Falls noch kein Verwaltungsratsvorsitzender gewählt wurde, erfolgt die Einberufung durch den Landrat des Landkreises Altötting. ³Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. ⁴In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. ⁵Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Beschlussvorschläge dies schriftlich beantragt.

(3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit er nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen

wird. ³Der Verwaltungsratsvorsitzende kann, neben den sachverständigen Dritten gemäß § 5 Abs. 2, weitere sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Je 10.000 € Stammeinlage gewähren eine Stimme. ²Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anders bestimmt. ³Stimmhaltungen sind nicht zulässig. ⁴Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst; Art. 50 Abs. 4 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

(7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. ²Erklärungen der sachverständigen Dritten sind auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern umgehend zu übersenden. ⁴Sie bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

(8) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

(9) ¹Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

(1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kreiswohnbau Altötting gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i. V.), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 GO. ³Soweit die KUV auf Vorschriften der KommHV verweist, ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 KUV die KommHV-Kameralistik anzuwenden. ⁴Darlehen dürfen nicht gewährt werden; Gehaltsvorschüsse sind auf die Höhe eines jeweiligen Monatsbezugs beschränkt.

(2) ¹Die Träger sind aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. ²Sie werden damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.

(3) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat wenigstens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(4) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. ²Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern unverzüglich zuzuleiten. ⁴§ 27 KUV bleibt unberührt.

(5) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11
Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens, insbesondere nach Art. 27 Abs. 3 KUV, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Altötting in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung sowie Art. 50 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Am gleichen Tag entsteht das Kommunalunternehmen.

Altötting, 23. Oktober 2019
Landkreis Altötting

Erwin Schneider
Landrat

Garching, 6. November 2019
Gemeinde Garching a. d. Alz

Christian Mende
Erster Bürgermeister

Haiming, 11. November 2019
Gemeinde Haiming

Wolfgang Beier
Erster Bürgermeister

Markt a. Inn, 8. November 2019
Markt Markt

Hubert Gschwendtner
Erster Bürgermeister

Mehring, 11. November 2019
Gemeinde Mehring

Josef Wengbauer
Erster Bürgermeister

Töging a. Inn, 9. November 2019
Stadt Töging a. Inn

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND

Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.
im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 8.897.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 8.089.200 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 808.700 €

2.
im Finanzhaushalt
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 8.972.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 7.411.900 €
und einem Saldo von 1.561.000 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 5.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.804.300 €
und einem Saldo von -1.799.300 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 100.000 €
und einem Saldo von -100.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von -338.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden mit Ausnahme der Vorausumlage gemäß § 23c Abs. 2 der Zweckverbandssatzung keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Tölz, 3. Dezember 2019
Zweckverband Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 8 der Zweckverbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	597.000 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
---	-----

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gem. § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

1) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt:	277.700 €
---------------------------------------	-----------

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching bei München	27.507 €
Gemeinde Ismaning	26.589 €
Gemeinde Unterföhring	17.544 €
Landkreis Ebersberg	36.259 €
Landkreis Erding	35.116 €
Landkreis Freising	45.691 €
Landkreis München	88.994 €

2) Umlagesoll im Vermögenshaushalt	0 €
------------------------------------	-----

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

München, 6. Dezember 2019
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2020 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.04, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2019

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.940.400 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	300.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 1.579.350 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,77 %
Landkreis Erding	30,13 %
Landkreis Freising	39,10 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 132.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Erding, 13. Dezember 2018
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Lange Zeile 10, Zimmer 124, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS- RAUM MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2020

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.579.200 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	120.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.562.200 €. Er ist

durch Umlagen der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage der Umlagen der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Die Umlage für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,46 €, für die Landeshauptstadt München 0,30 € und für die Landkreise 0,37 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 31.12.2018 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 25.11.2019, GZ 12.2-1444/2020 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, aus.

München, 2. Dezember 2019
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	195.800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 04.12.2019, Gz.: 12.2-1444/2020 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München, Arnulfstraße 60, 80335 München, aus.

München, 10. Dezember 2019
Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle,
1. Bürgermeister und Vorstandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	82.400 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 5.000 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik zum 01.01.2019 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 1.07, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Altötting, 13. November 2019
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern - Allgemeinverfügung -

Vom 27. Dezember 2019
Aktenzeichen: 8646.NAT_07-3-2

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Beteiligung der landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 4b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl I S. 706), werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)

Im und im Umkreis von 200 m um den Lech dürfen Kormorane wie folgt abgeschossen werden:

1.1 Außerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete) wird die nach § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) bestehende Abschussmöglichkeit vom 16.08. bis 14.03. wie folgt erweitert:

a) In den in den Karten 1, 2, 3, 5 und 6 entsprechend gekennzeichneten Bereichen dürfen Immature (nicht am Brutgeschäft beteiligte unausgefärbte Kormoran-Jungvögel) auch in der Zeit vom 15.03. bis 15.08. abgeschossen werden.

b) In dem in den Karten 1 und 2 besonders gekennzeichneten nördlichsten Flussabschnitt bei Scheuring und Pittring (Fl.km 60,5 bis 74), der nicht innerhalb des Fouragierradius einer Brutkolonie liegt, dürfen zusätzlich Adulte in der Zeit vom 15.03. bis 30.04. abgeschossen werden.

1.2 Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Mittleres Lechtal“:

a) In den in den Karten 3, 4, 5 und 6 als Ruhezonen gekennzeichneten Bereichen ist der Abschuss von Kormoranen nicht zulässig.

b) In den in den Karten 3, 4 und 5 besonders gekennzeichneten Bereichen ist der Abschuss nur vom 16.08. bis 15.01. (Zeit der allgemeinen Wasservogeljagd) zulässig.

c) Im Übrigen ist der Abschuss von Kormoranen in der Zeit vom 16.08. bis 14.03. zulässig.

1.3 Abschüsse nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2 b) und c) sind auch an Schlafplätzen zulässig.

1.4 § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers außerhalb von Naturschutzgebieten den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen.

II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für den Lech für die in den Karten 1 bis 6 ausgewiesenen Bereiche im Regierungsbezirk Oberbayern.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2027 außer Kraft.

Hinweis:

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch

elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

München, 27.12.2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Lech (Oberbayerischer Teil)

Karte 1

zur Festlegung der Abschuss- und Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech (nachrichtlich: Darstellung der Bereiche mit Abschussmöglichkeit nach der AAV)

Allgemeinverfügung vom 27.12.2019
Az.: 55.1-8646.NAT_07-3-2

Maria Els

Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

--- Regierungsbezirksgrenze

Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal":

 Schutzgebietsgrenzen: Abschuss außerhalb u.g. Zonen zulässig vom 16.08. bis 14.03. am Gewässer und im Umkreis von 200 m

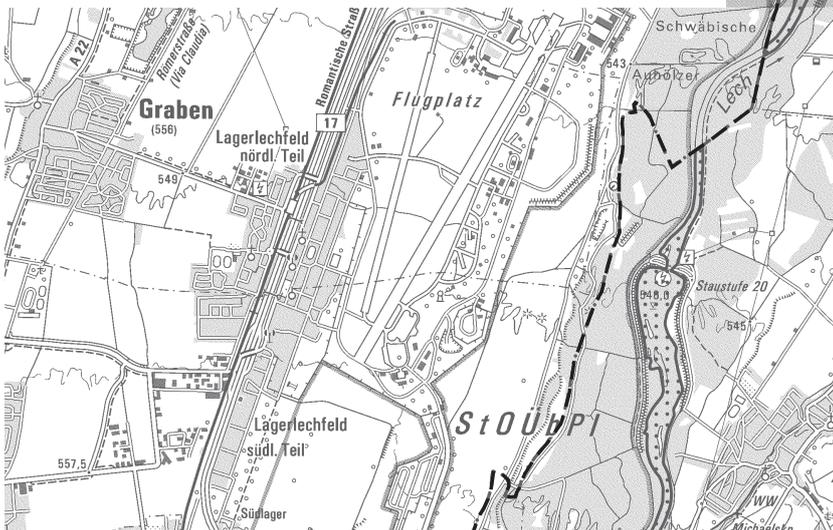
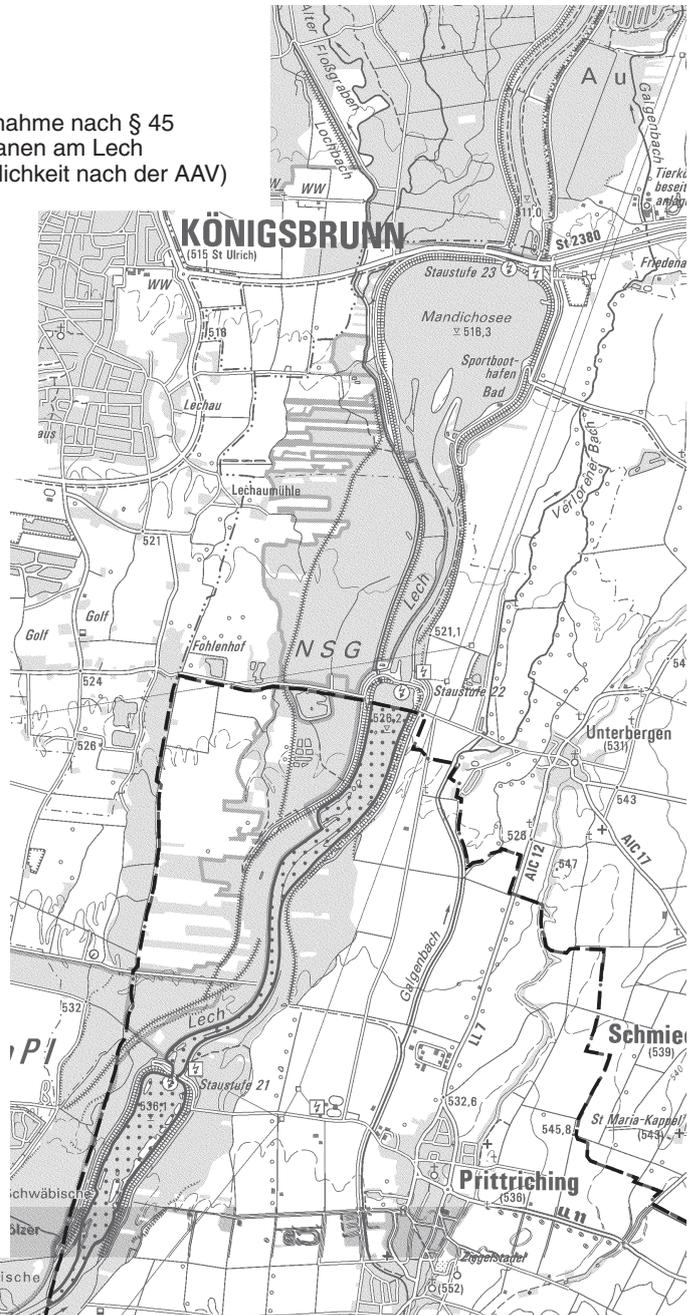
 Ruhezone: kein Kormoranabschuss

 Zone mit Abschusszeit gem. allgem. Wasservogeljagd vom 16.08. bis 15.01.

Lech außerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittleres Lechtal“:

 Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)

 Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV), vom 15.03. bis 30.04. von Adulten (gem. Nr.: 1.1.b) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)
Stand der Grundkarte: Mai 2012

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 51 und 55.1
Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1
Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Lech (Oberbayerischer Teil)

Karte 2

zur Festlegung der Abschuss- und Ruhezeiten in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech (nachrichtlich: Darstellung der Bereiche mit Abschussmöglichkeit nach der AAV)

Allgemeinverfügung vom 27.12.2019
Az.: 55.1-8646.NAT_07-3-2

Regierung von Oberbayern

Maria Els
Maria Els
Regierungspräsidentin

--- Regierungsbezirksgrenze

Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal":



Schutzgebietsgrenzen: Abschuss außerhalb u.g. Zonen zulässig vom 16.08. bis 14.03. am Gewässer und im Umkreis von 200 m



Ruhezone: kein Kormoranabschuss



Zone mit Abschusszeit gem. allgem. Wasservogeljagd vom 16.08. bis 15.01.

Lech außerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittleres Lechtal“:



Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturren (gem. AAV) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturren (gem. Nr.: 1.1.a)



Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturren (gem. AAV), vom 15.03. bis 30.04. von Adulten (gem. Nr.: 1.1.b) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturren (gem. Nr.: 1.1.a)

Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten

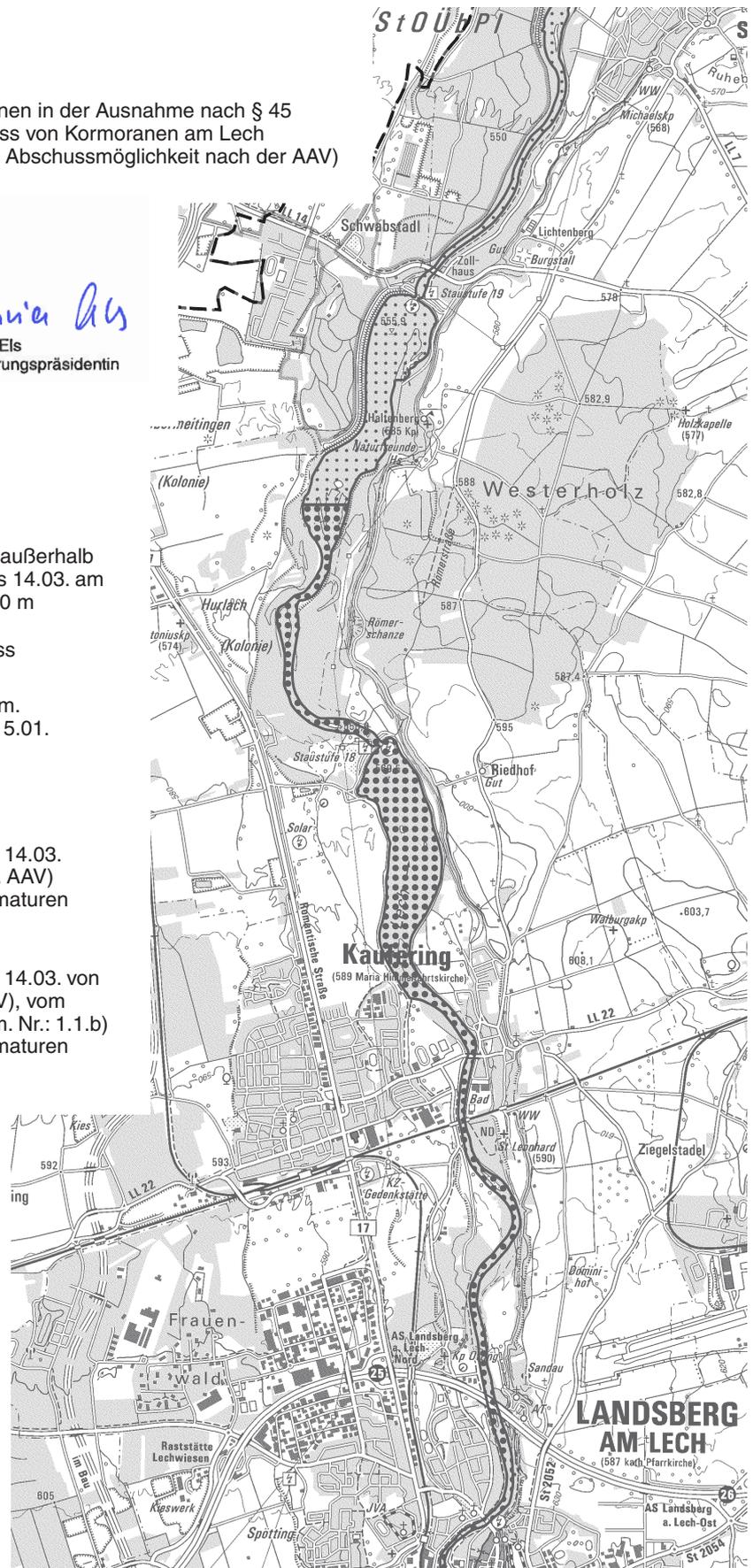
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)
Stand der Grundkarte: Mai 2012

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.



Lech (Oberbayerischer Teil)

Karte 3

zur Festlegung der Abschuss- und Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech (nachrichtlich: Darstellung der Bereiche mit Abschussmöglichkeit nach der AAV)

Allgemeinverfügung vom 27.12.2019
Az.: 55.1-8646.NAT_07-3-2

Maria Els

Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

--- Regierungsbezirksgrenze

Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal":

-  Schutzgebietsgrenzen: Abschuss außerhalb u.g. Zonen zulässig vom 16.08. bis 14.03. am Gewässer und im Umkreis von 200 m
-  Ruhezone: kein Kormoranabschuss
-  Zone mit Abschusszeit gem. allgem. Wasservogeljagd vom 16.08. bis 15.01.

Lech außerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittleres Lechtal“:

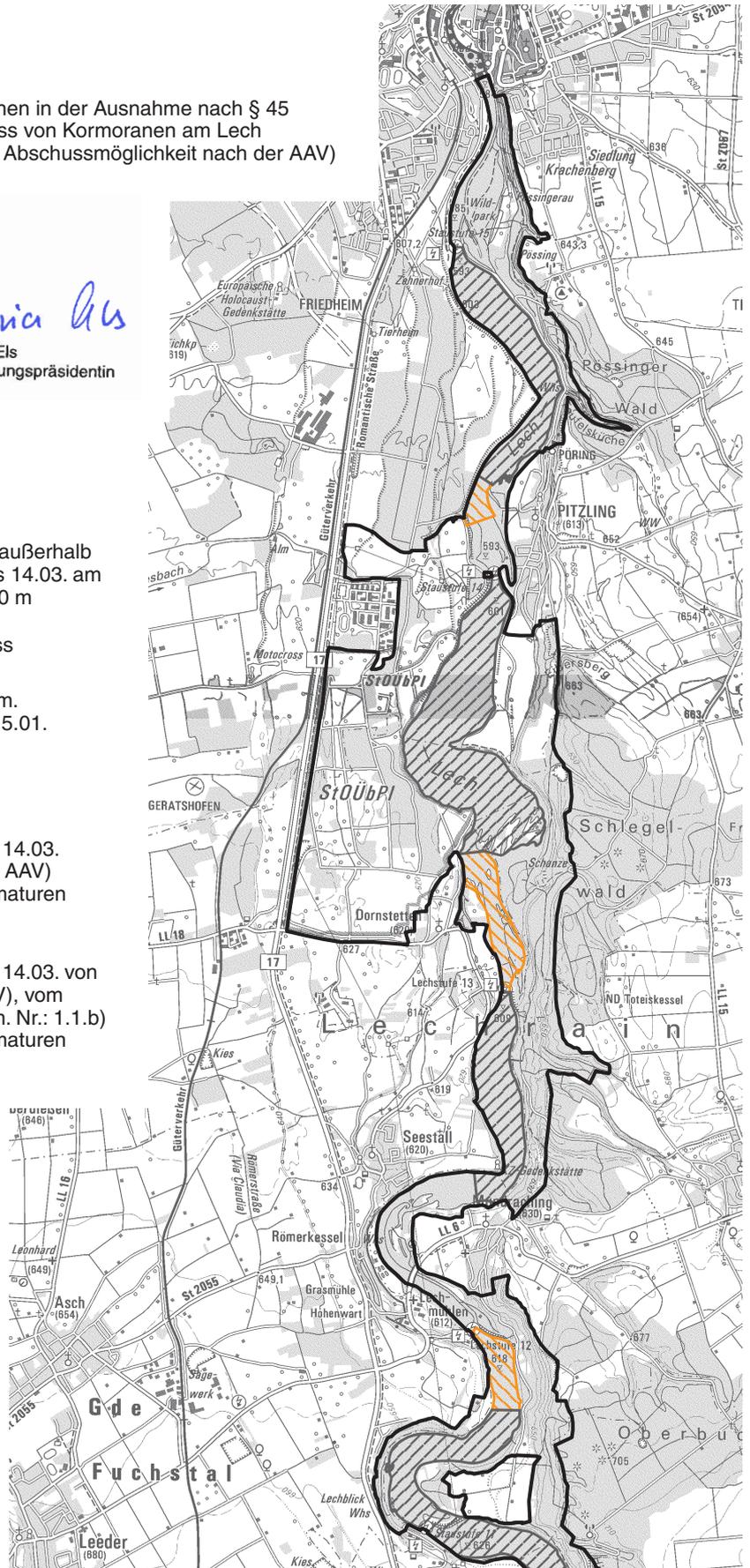
-  Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)
-  Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV), vom 15.03. bis 30.04. von Adulten (gem. Nr.: 1.1.b) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)

Maßstab 1: 50000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)
Stand der Grundkarte: Mai 2012

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 51 und 55.1
Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1
Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.



Lech (Oberbayerischer Teil)

Karte 4

zur Festlegung der Abschuss- und Ruhezeiten in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech (nachrichtlich: Darstellung der Bereiche mit Abschussmöglichkeit nach der AAV)

Allgemeinverfügung vom 27.12.2019
Az.: 55.1-8646.NAT_07-3-2

Maria Els

Regierung von Oberbayern Maria Els
Regierungspräsidentin

--- Regierungsbezirksgrenze

Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal":

 Schutzgebietsgrenzen: Abschuss außerhalb u.g. Zonen zulässig vom 16.08. bis 14.03. am Gewässer und im Umkreis von 200 m

 Ruhezone: kein Kormoranabschuss

 Zone mit Abschusszeit gem. allgem. Wasservogeljagd vom 16.08. bis 15.01.

Lech außerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittleres Lechtal“:

 Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturren (gem. AAV) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturren (gem. Nr.: 1.1.a)

 Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturren (gem. AAV), vom 15.03. bis 30.04. von Adulten (gem. Nr.: 1.1.b) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturren (gem. Nr.: 1.1.a)

Maßstab 1: 50000

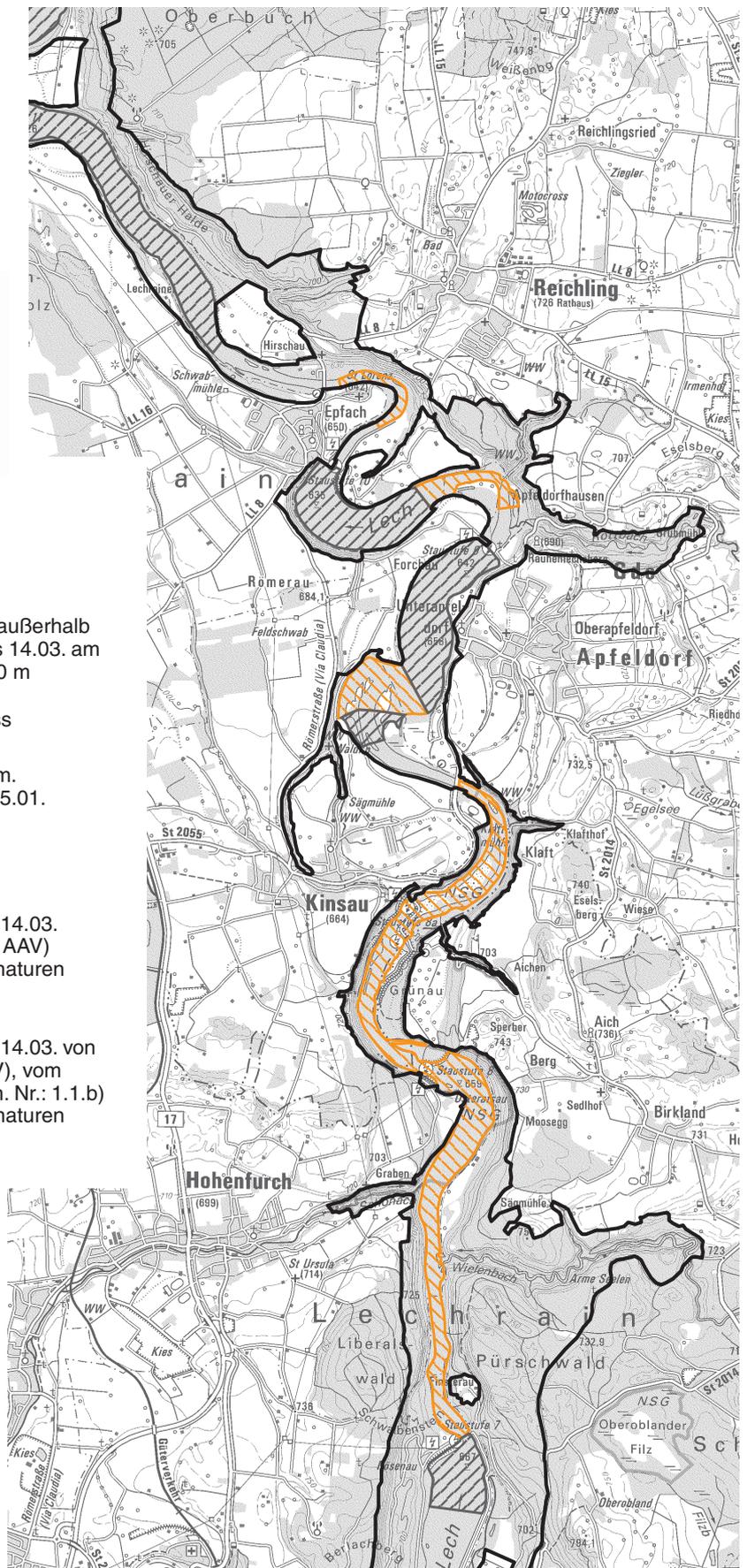
Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)
Stand der Grundkarte: Mai 2012

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.



Lech (Oberbayerischer Teil)

Karte 5

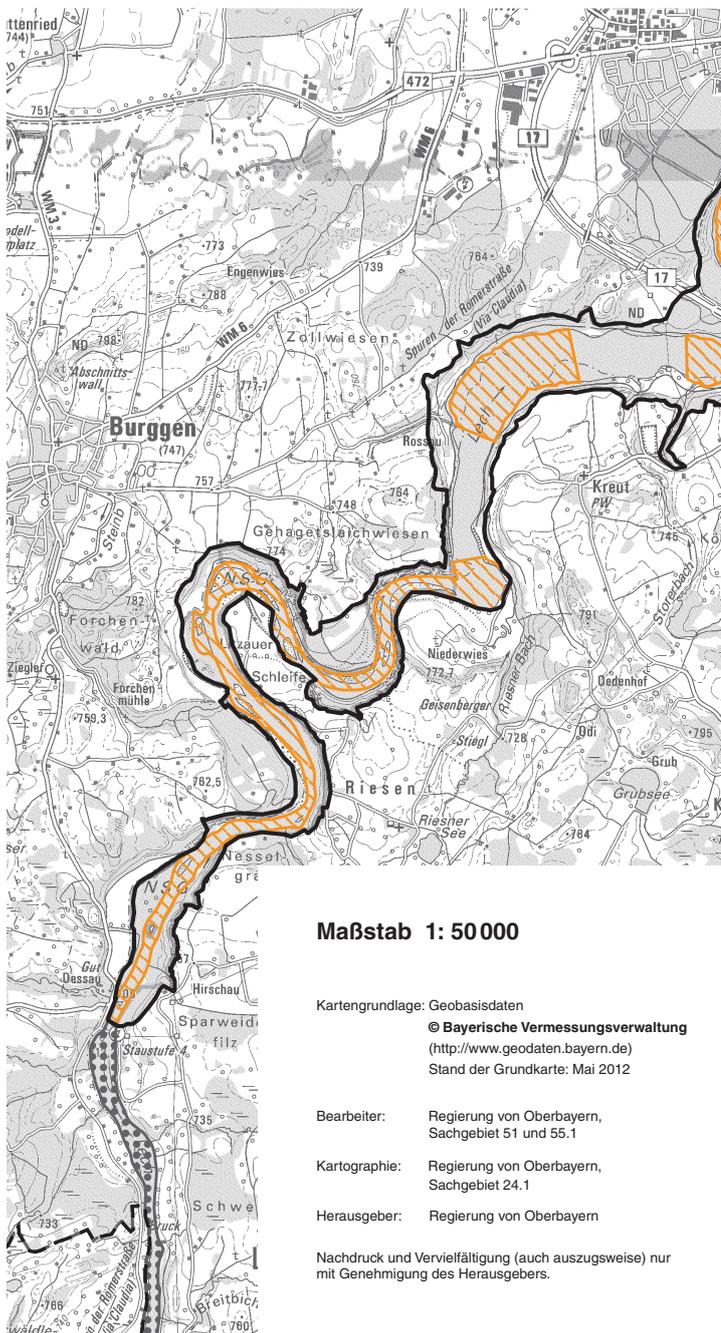
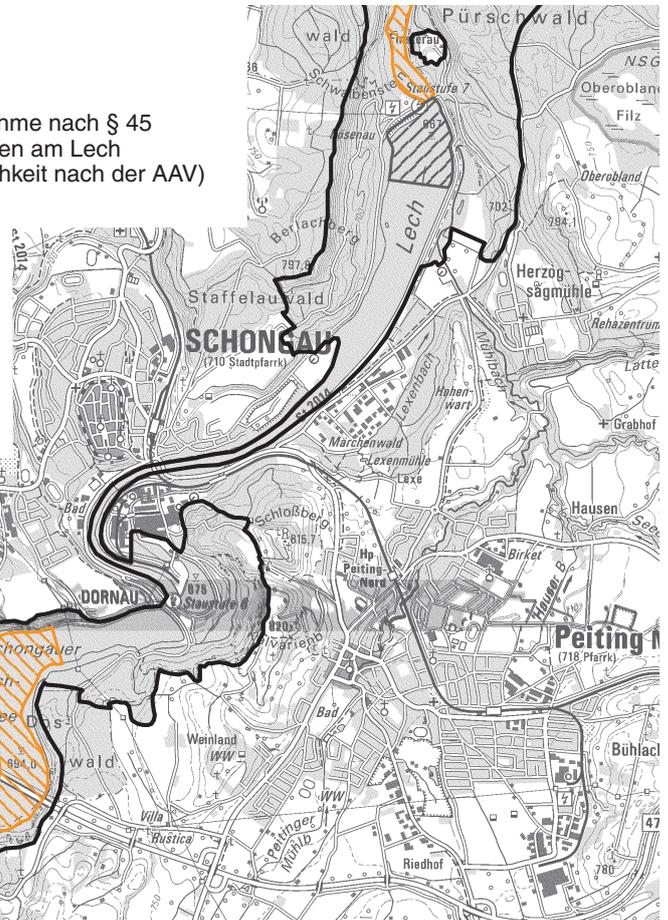
zur Festlegung der Abschuss- und Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech (nachrichtlich: Darstellung der Bereiche mit Abschussmöglichkeit nach der AAV)

Allgemeinverfügung vom 27.12.2019
Az.: 55.1-8646.NAT_07-3-2

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Maria Els
Regierungspräsidentin



--- Regierungsbezirksgrenze

Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal":

 Schutzgebietsgrenzen: Abschuss außerhalb u.g. Zonen zulässig vom 16.08. bis 14.03. am Gewässer und im Umkreis von 200 m

 Ruhezone: kein Kormoranabschuss

 Zone mit Abschusszeit gem. allgem. Wasservogeljagd vom 16.08. bis 15.01.

Lech außerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittleres Lechtal“:

 Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)

 Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV), vom 15.03. bis 30.04. von Adulten (gem. Nr.: 1.1.b) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)

Maßstab 1: 50000

Kartgrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)
Stand der Grundkarte: Mai 2012

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Lech (Oberbayerischer Teil)

Karte 6

zur Festlegung der Abschuss- und Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech (nachrichtlich: Darstellung der Bereiche mit Abschussmöglichkeit nach der AAV)

Allgemeinverfügung vom 27.12.2019
Az.: 55.1-8646.NAT_07-3-2

Regierung von Oberbayern

Maria Els
Maria Els
Regierungspräsidentin

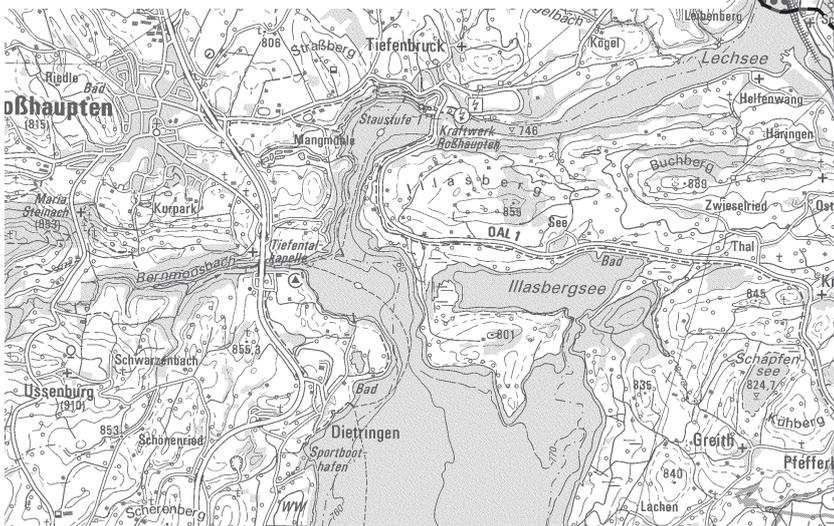
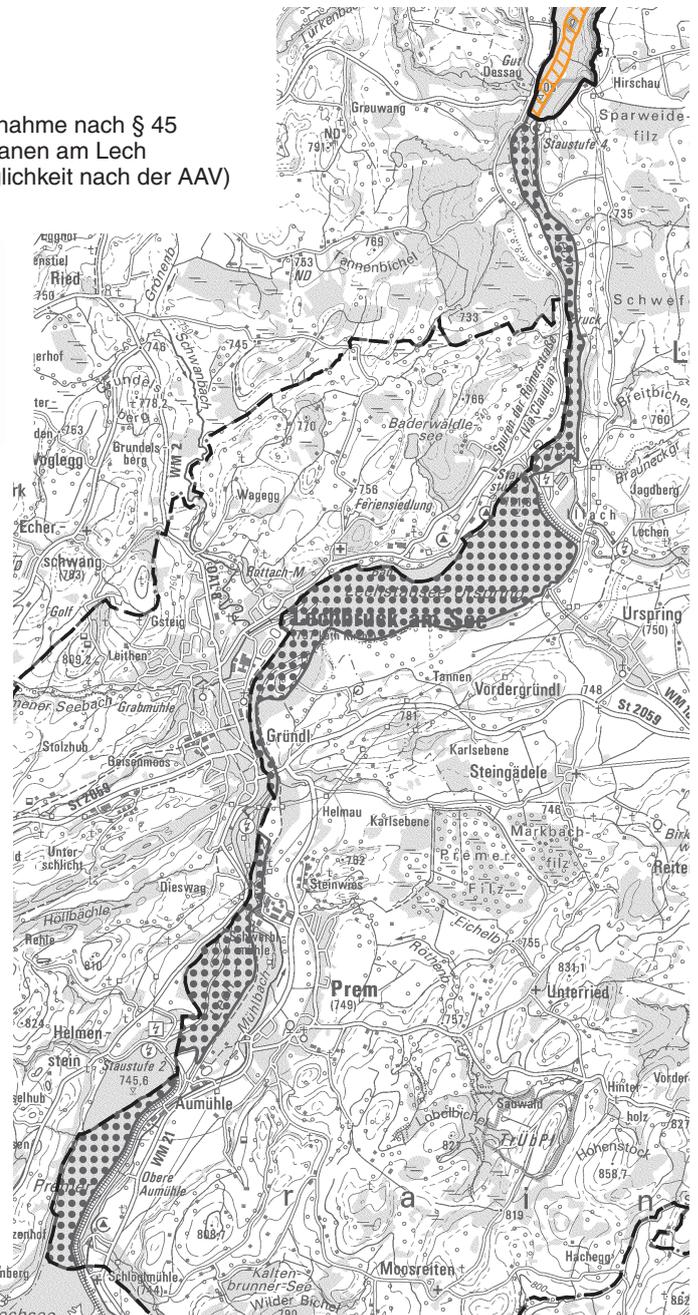
--- Regierungsbezirksgrenze

Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal":

-  Schutzgebietsgrenzen: Abschuss außerhalb u.g. Zonen zulässig vom 16.08. bis 14.03. am Gewässer und im Umkreis von 200 m
-  Ruhezone: kein Kormoranabschuss
-  Zone mit Abschusszeit gem. allgem. Wasservogeljagd vom 16.08. bis 15.01.

Lech außerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittleres Lechtal“:

-  Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)
-  Abschuss zulässig vom 16.08. bis 14.03. von Adulten und Immaturen (gem. AAV), vom 15.03. bis 30.04. von Adulten (gem. Nr.: 1.1.b) und vom 15.03. bis 15.08. von Immaturen (gem. Nr.: 1.1.a)



Maßstab 1: 50 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)
Stand der Grundkarte: Mai 2012

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 51 und 55.1
Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1
Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Manfred Müller

der am 6. Dezember 2019 im Alter von 62 Jahren verstorben ist.

Herr Müller war seit 1992 als Beschäftigter bei der Regierung von Oberbayern in verschiedenen Unterbringungs- und Aufnahmeeinrichtungen tätig. Herr Müller zeichnete sich durch großes Engagement, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft aus.

Wir haben mit Herrn Müller einen hilfsbereiten und zuverlässigen Kollegen verloren, dem wir stets ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

München, 17. Dezember 2019

Maria Els
Regierungspräsidentin

Thomas Bauer
Vorsitzender des
Personalrats